

# ZH\_OBERGERICHT LC180032 vom 11. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC180032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180032)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC180032 du 11 décembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC180032 del 11 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die Parteien heirateten am tt. Januar 1993 in Kanada, wo sie auch wohn- ten. Sie haben zwei volljährige gemeinsame Kinder (H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_), die beide in Kanada zur Welt kamen. Später nahmen die Parteien gemeinsam in der Schweiz Wohnsitz. Im April 2013 trennten sie sich. Beide wohnten in G.\_\_\_\_\_, von wo die Ehefrau im Juni 2016 nach L.\_\_\_\_\_ ZG umzog.

- 7 -

### E. 1.2

Im Mai 2015 reichte die Ehefrau ein von den Parteien unterzeichnetes ge- meinsames Scheidungsbegehren beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, ein. Die Parteien stellten darin in Aussicht, sie würden über die Nebenfolgen eine se- parate, umfassende oder Teil-Konvention abschliessen (vgl. act. 2). Dazu kam es in der Folge nicht, sondern zu einem Verfahren, in dem die Vertretungsverhältnis- se der Parteien änderten und viele prozessleitende Anordnungen notwendig wur- den; zwei Mal wurde auch ergebnislos das Obergericht angerufen. Für Einzelhei- ten kann auf die Darstellung der Prozessgeschichte im angefochtenen Urteil ver- wiesen werden (vgl. act. 149 S. 4 - 8). Zur Hauptverhandlung kam es am 1. Juni 2018 (vgl. Vi-Prot. S. 25 ff.). Im Anschluss daran führten die Parteien Vergleichsgespräche und schlossen unter Mitwirkung des Gerichts eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (act. 128). In deren Ziffer 7 vereinbarten sie einen Widerrufsvorbehalt bis zum 25. Juni 2018 (vgl. a.a.O., S. 3). Ein Widerruf blieb aus. Am 6. Juli 2018 fällte das Einzelgericht sein Urteil und eröffnete es den Parteien in unbegründeter Fassung (vgl. act. 129 und 131/1 - 2). Mit Eingabe vom 24. August 2018 ersuchte der Ehemann (fortan: der Beru- fungskläger) um Begründung des Urteils (vgl. act. 138). Die begründete Fassung (act. 149 [= act. 140 = act. 147/1]) wurde der Ehefrau (fortan: die Berufungsbe- klagte) am 24. September und dem Berufungskläger am 1. Oktober 2018 schrift- lich eröffnet (vgl. act. 141/1 - 2).

### E. 1.3

Daraufhin gelangte der Berufungskläger mit einer auf den 31. Oktober 2018 datierten und der Post am gleichen Tag übergebenen Rechtsschrift an das Ober- gericht des Kantons Zürich. Darin erhob er Berufung gegen das Urteil vom 6. Juli 2018. Weil diese Eingabe nicht unterzeichnet war, wurde ihm eine Nachfrist zur Verbesserung des Mangels angesetzt. Fristgerecht reichte er die verbesserte Schrift wieder ein (vgl. act. 146). Die Akten des Einzelgerichts sind von Amtes wegen beigezogen worden. Über die Berufung kann sogleich entschieden werden, weshalb auf weitere Ver- fahrensschritte verzichtet wurde. Der Berufungsbeklagten ist lediglich noch ein Doppel von act. 146 zusammen mit diesem Entscheid zuzustellen.

## **E. 2**

2.1 Die Berufung ist innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Anträgen versehen beim Berufungsgericht einzureichen. Die Berufung führende Partei hat in der Berufungsschrift einzeln vorzutragen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Begründungslast; vgl. dazu BGE 138 III 375 oder OGer ZH, Urteil LB110049 vom 5. März 2012, E. 1.1 und E. 1.2, je mit Verweisen) und wie er ihrer Meinung nach durch das Berufungsgericht genau abgeändert werden soll (Antragserfordernis). Neue Tatsachen und Beweismittel können von ihr dabei nur noch in den Schranken von Art. 317 ZPO vorgetragen werden, und zwar auch in Verfahren, die erstinstanzlich noch der Untersuchungsmaxime sowie der Officialmaxime unterstehen (vgl. dazu auch BGE 138 III 625). An die Begründung der Berufung sowie an das Antragserfordernis werden bei Laien keine hohen Anforderungen gestellt. Immerhin muss die Begründung so beschaffen sein, dass der loyale und verständige Leser unschwer und eindeutig verstehen kann, was am angefochtenen Entscheid falsch sein und wie er abgeändert werden soll. Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den Anforderungen an eine Begründung daher ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen. Soweit die Berufung führende Partei hinreichende Beanstandungen vorbringt, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und prüft sämtliche Mängel frei und uneingeschränkt – sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 m.w.H. sowie ZR 110/2011 Nr. 80). Bei der Begründung ihrer Entscheidung darf sie sich auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen sie sich hat leiten lassen.

### **E. 2.2**

Die Berufung ist innert der Frist von 30 Tagen gemäss Art. 311 ZPO schriftlich, mit Anträgen sowie einer Begründung versehen bei der Kammer eingereicht worden. Sie richtet sich gegen ein erstinstanzliches Urteil i.S.v. Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO, in dem auf gemeinsames Begehren der Parteien die Scheidung ausgesprochen und eine Regelung der Nebenfolgen in Genehmigung einer Vereinbarung der Parteien i.S. der Art. 279 f. ZPO getroffen wurde. Einem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen.

### **E. 2.3**

Mit den Berufungsanträgen, die diesen Erwägungen vorangestellt sind, werden weder Dispositivziffer 1 (Scheidungs punkt) noch Dispositivziffer 3 (Ausgleich bei der beruflichen Vorsorge) ernsthaft in Frage gestellt. Der Berufungskläger will die Scheidung (vgl. act. 146 S. 2) und stellt den Eventualantrag 2 nur für den Fall, dass die Berufungsbeklagte das Urteil ebenfalls anfecht oder eine Anschlussberufung erheben würde (vgl. act. 146 S. 7, dort Ziff. 14, 2. Absatz). Zu dem ist es nicht gekommen. Es ist daher vorzumerken, dass das Urteil in den Dispositivziffern 1 und 3 in Rechtskraft erwachsen ist.

### **E. 2.4**

Mit seinem Berufungsantrag 3 verlangt der Berufungskläger der Sache nach eine Berichtigung des Protokolls des Einzelgerichts zur Hauptverhandlung vom 1. Juni 2018 durch das Berufungsgericht. Für die Berichtigung seines Protokolls ist allerdings das

Einzelgericht zuständig (vgl. Art. 235 Abs. 3 ZPO), nicht die Kammer als Berufungsgericht. Der Berufungskläger macht – auf Grund der Akten zu Recht – nicht geltend, er habe das Einzelgericht erfolglos um Berichtigung er- sucht. Auf den Berufungsantrag 3 ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3**

Der Berufungskläger macht mit seiner Berufung im Wesentlichen zweierlei gel- tend: Zum einen beruft er sich im Zusammenhang mit dem Abschluss der Schei- dungsvereinbarung am 1. Juni 2018 auf Willensmängel, nämlich Grundlagenirr- tum, absichtliche Täuschung und Drohung (vgl. act. 146 S. 4, S. 5, S. 8), insbe- sondere in Bezug auf den vereinbarten nahehelichen Unterhalt (vgl. a.a.O., S. 6: "Sehr stark ist der Willensmangel bei der Verhandlung zum nahehelichen Unter- halt sichtbar"). Zum anderen macht er geltend, die Vereinbarung hätte vom Ge- richt auch sonst nicht genehmigt werden dürfen. Er rügt damit eine Verletzung des Art. 279 Abs. 1 ZPO.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Gericht die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, nachdem es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Genehmi- gung nach Art. 279 Abs. 1 ZPO setzt daher auch voraus, dass die Vereinbarung gültig zu Stande gekommen ist, ihr Abschluss namentlich weder mit einer absicht- lichen Täuschung i.S. des Art. 28 OR behaftet war noch die Folge einer Furchter-

- 10 - regung i.S. des Art. 29 f. OR oder eines wesentlichen Irrtums einer Partei i.S. des Art. 23 f. OR ist (so auch BGer Urteil 5A\_683/2014 vom 18. Mai 2015 E. 6. 1). Hat das Gericht die Vereinbarung genehmigt, so kann die Genehmigung nur noch auf dem Rechtsmittelweg in Frage gestellt werden (vgl. etwa BGer Urteil 5A\_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.3), und es gilt dasselbe daher ebenso für Mängel des Zustandekommens der Vereinbarung i.S. der Art. 23 ff. OR. Die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen i.S. der Art. 23 ff. OR trägt die Partei, welche die Vereinbarung nicht gegen sich gelten lassen will. Diese Partei trägt im Berufungsverfahren ohnehin die Behauptungs- last dafür, dass die Genehmigung zu Unrecht erfolgte, weil nicht alle Vorausset- zungen des Art. 279 Abs. 1 ZPO erfüllt waren.

#### **E. 3.2**

3.2.1 Die Rechtsfolge bei einem Mangel im Vertragsschluss i.S. der Art. 23 ff. OR ist die sog. einseitige Unverbindlichkeit (und zwar sowohl nach der sog. Gültigkeitstheorie wie auch nach der sog. Anfechtungstheorie; vgl. Ein- zelheiten dazu bei GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 10. A., Zürich 2014, Rz. 888 ff.). Das heisst, dass sich dann, wenn sich eine Partei zu Recht auf einen solchen Mangel beruft, der Ver- trag in seiner Gesamtheit keine Wirkungen entfaltet. Das versteht sich vor dem Hintergrund der Gestaltungswirkung von Verträgen letztlich von selbst. Bei der von den Parteien am 1. Juni 2018 geschlossenen Vereinbarung zu den Nebenfol- gen ihrer Scheidung verhält es sich nicht anders. Der Berufungskläger macht Mängel i.S. der Art. 23 ff. OR geltend. Er leitet daraus allerdings keine Unverbindlichkeit der gesamten Vereinbarung ab, son- dern lediglich eine punktuelle, nämlich eine Korrektur der Vereinbarung nach sei- nen Vorstellungen (vgl. act. 146 S. 2; Antrag 1). Das ist nicht möglich, weil es der Rechtsfolge der Unverbindlichkeit

widerspricht. Der Berufungskläger verlangt mit der Berufung insofern Unmögliches bzw. Unzulässiges, und es kann auf die Berufung insoweit nicht eingetreten werden.

### **E. 3.2.2**

Im Übrigen bliebe die Berufung, soweit mit ihr Mängel i.S. der Art. 23 ff. OR geltend gemacht werden, selbst dann erfolglos, wenn auf sie eingetreten werden

- 11 - könnte. Sie wäre vielmehr als sachlich unbegründet abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen. Der Berufungskläger macht im Wesentlichen geltend, es liege ein Grundlagenerirrung oder eine Furchterregung (Drohung) bzw. ungleiche Behandlung der Parteien seitens des Gerichts und ein Fall von Täuschung seitens der Berufungsbeklagten deshalb vor, weil Letztere im Verlauf des einzelgerichtlichen Verfahrens nicht alle von ihm als erforderlich erachteten Unterlagen eingereicht habe. Das habe das Einzelgericht am 1. Juni 2018 ignoriert (vgl. a.a.O., S. 4). Er habe sich sodann am 23./24. Mai 2018 von seiner Rechtsvertreterin trennen müssen, weil es in der Zusammenarbeit mit dieser viele Probleme gegeben habe und die Leistungen der Rechtsvertreterin ungenügend gewesen seien (vgl. a.a.O., S. 4 f.). An der Hauptverhandlung vom 1. Juni 2018 sei schliesslich ein Novum Plädoyer eingebracht worden und er habe nicht genügend Zeit gehabt, dieses Dokument in Ruhe mit ausreichender Zeit zu analysieren. Ohne anwaltliche Unterstützung habe er daher einen Grundlagenerirrung gemacht, der den Gang der Vergleichsgespräche und besonders das Thema der Dauer des nahehelichen Unterhalts negativ beeinflusst habe, was das Einzelgericht stark ausgenutzt habe, um die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen zu erzielen; aber es habe das auch seine Willensmängel wegen Furchterregung (Drohung) verursacht (vgl. a.a.O., S. 5). Und der Berufungskläger legt danach dar, was seiner Auffassung nach zu berücksichtigen gewesen wäre usw. (a.a.O., S. 5 f.), und er erhebt Vorwürfe an die Adresse der Berufungsbeklagten, welche nach Zustellung des Urteils vom 6. Juli 2018 bei der Implementierung der Vereinbarung andere Ideen hatte als er (vgl. a.a.O., S. 7). Der Berufungskläger legt weder mit diesen Darstellungen noch mit seinen weiteren Ausführungen in der Berufungsschrift einen Sachverhalt dar, der einen Grundlagenerirrung oder eine Täuschung zu begründen vermöchten. Seine Argumentation läuft nämlich darauf hinaus, dass er am 1. Juni 2018 keine hinreichende Kenntnis über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufungsklägerin hatte, u.a. weil die Berufungsklägerin nicht die von ihm gewünschten Unterlagen eingereicht hatte. Irren kann man sich allerdings nur über Sachverhalte, von denen man im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis oder eine falsche Vor-

- 12 - stellung hatte. Nicht irren kann man sich hingegen dann, wenn man weiss, dass man keine Kenntnis hat, und ebenso wenig kann man daher eine falsche Vorstellung haben und getäuscht werden (vgl. etwa BGE 88 II 427 f.; siehe auch GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, a.a.O., Rz. 763: "wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht"). Genau das war am 1. Juni 2018 beim Berufungskläger, wie er selbst dartut, aber der Fall: Er wusste, dass er keine – nach seiner Auffassung – hinreichende Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Berufungsklägerin hatte. Raum für einen Grundlagenerirrung i.S. des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR bleibt daher ebenso wenig wie für einen durch Täuschung verursachten Irrtum i.S. des Art. 28 OR. Und es erübrigt sich deshalb grundsätzlich, auch noch darauf hinzuweisen, dass der Beklagte mit der Berufung gar nicht behauptet, er habe mittlerweile die einst fehlende Kenntnis erlangt – deshalb kann er gar nicht darlegen, in welchem Sachverhalt er sich geirrt haben könnte, geschweige denn in welchem Sachverhalt, der für die Bemessung der Dauer der nahehelichen Unterhaltsverpflichtung der Berufungsbeklagten von Belang sein

könnten, um die es ihm vor allem geht (vgl. act. 146 S. 6: sehr stark bei der Verhandlung zum nahehelichen Unterhalt; vgl. auch a.a.O., S. 7 [Verweis auf act. 106]). Der Berufungskläger trägt in seiner Berufungsschrift auch keinen Sachverhalt vor, in dem eine Drohung (Furchterregung) i.S. des Art. 29 f. OR erkannt werden könnte. Insbesondere wird schon im Ansatz nicht dargetan, was für eine unmittelbare und erhebliche Gefahr ihm oder einer ihm nahestehende Person etwa an Leib und Leben oder an Ehre oder Vermögen (vgl. Art. 30 Abs. 1 OR) gedroht haben könnte, wenn er die Vereinbarung am 1. Juni 2018 nicht oder nicht so geschlossen hätte, wie es der Fall war. Eine solche Gefahr ergibt sich – um auch das noch zu erwähnen – vor allem auch nicht aus vom Berufungskläger behaupteten "Inhalt" der Vergleichsgespräche (vgl. act. 146 S. 6), weshalb offen gelassen werden kann, ob die Darstellung des Inhalts in der Berufungsschrift überhaupt zutrifft. Entgegen der Meinung des Berufungsklägers ist im Übrigen der Inhalt von Vergleichsgesprächen gerade nicht zu protokollieren (vgl. LEUENBERGER [in: Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 3. A., Zürich 2018, Art. 235 N 10 f.], und TAPPY [in: CPC Commenté, Bâle 2011, Art. 235 N 10], beide unter Hinweis auf die Botschaft, ferner etwa PAHUD, in: Dike-Komm-ZPO, 2. A., Zürich / St. Gal-

- 13 - len 2016, Art. 235 N 17), weshalb das Einzelgericht am 1. Juni 2018 entsprechend korrekt verfuhr (vgl. auch Vi-Prot. S. 50).

### **E. 3.3**

Der Berufungskläger hält – wie schon vermerkt – auch dafür, die Vereinbarung vom 1. Juni 2018 hätte vom Einzelgericht nicht genehmigt werden dürfen. Er legt in der Berufungsschrift allerdings nicht fassbar dar, welche der Voraussetzungen, die nach Art. 279 Abs. 1 ZPO für eine Genehmigung erfüllt sein müssen, am 6. Juli 2018 nicht erfüllt waren.

#### **E. 3.3.1**

Die Vereinbarung der Parteien, die am 1. Juni 2018 geschlossen wurde, entspricht im Wesentlichen einem Vergleichsvertrag. Mit einem solchen Vertrag legen die daran beteiligten Parteien einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen bei (vgl. etwa BGE 132 III 740, BGE 130 III 51 f., E. 1.2 mit Verweis auf BGE 105 II 273 E. 3a S. 277; BGE 111 II 349 E. 1 S. 350; BGE 121 III 397 E. 2c S. 404 f.). Sie kommen einander m.a.W. gegenseitig entgegen, unter Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen der anderen Seite und mit Abstrichen an den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Stichhaltige Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Abschluss der Vereinbarung der Parteien am 1. Juni 2018 anders verhalten hätte, macht der Berufungskläger, dem die Positionen der Berufungsbeklagten im einzelgerichtlichen Prozess im Wesentlichen seit der Klagebegründung im Jahr 2017 (vgl. act. 98) bekannt waren, nicht geltend. Er übergeht das alles vielmehr. Dem Umstand, dass sich später eine der Parteien mit einem ihrer Zugeständnisse schwer tut – wie hier der Kläger vor allem in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt –, kommt daher keine nähere Bedeutung zu, lässt namentlich keinen Rückschluss darauf zu, diese Partei habe die Vereinbarung nicht mit freiem Willen abgeschlossen. Solche Rückschlüsse fänden überdies auch keine Stütze in den Sachverhalten, mit denen der Berufungskläger Mängel im Willen bzw. in seiner Willensbildung beim Vertragsschluss begründet. Die Berufung ist daher im hier erörterten Zusammenhang sachlich unbegründet geblieben. Und es bleibt lediglich noch anzufügen, dass der naheheliche Unterhalt gerade einen zwischen den Parteien strit-

tigen Punkt betrifft, der verglichen und daher nach dem Willen der Parteien end-

- 14 - gültig geregelt sein sollte (sog. caput controversum). In solchen Punkten ist eine Irrtumsanfechtung ohnehin ausgeschlossen.

### **E. 3.3.2**

Die Parteien vereinbarten am 1. Juni 2018 eine Widerrufsfrist bis zum 25. Juni 2018. Der Berufungskläger hatte daher gut drei Wochen Zeit, die Vereinbarung zu prüfen oder fachkundig prüfen zu lassen sowie das "Novum" act. 126 (vgl. act. 146 S. 5) zu analysieren und in die Prüfung einfließen zu lassen. Er behauptet mit der Berufung denn auch nicht, er habe in diesen gut drei Wochen keine Analyse von act. 126 und keine Prüfung der Vereinbarung vorgenommen, weshalb als erstellt gelten darf, dass er analysierte und prüfte. Ständen ihm aber gute drei Wochen zur Verfügung, um zu prüfen und zu überlegen, ob er die Vereinbarung einhalten wolle, und machte er danach von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch, bestand am 6. Juli 2018 kein irgendwie begründeter Anlass anzunehmen oder gar zu erkennen, es habe an einer reiflichen Überlegung gefehlt. Und es wäre das auch heute – so es darauf noch ankommen müsste – nicht ersichtlich. Die Berufung ist in diesem Punkt sachlich offensichtlich unbegründet geblieben. Der Berufungskläger legt überdies nicht dar, inwiefern die Vereinbarung unvollständig oder unklar sein soll. Er benennt nichts, was fehlt, bezeichnet keine Unklarheit, welche eine Nichtgenehmigung verlangt hätte. Mit seinem Antrag 1 (vgl. da vor allem lit. a - c) und dessen Begründung will er vielmehr eine nachträgliche inhaltliche Änderung des Vereinbarten nach seinen Vorstellungen und zu seinem finanziellen Vorteil bei den Gerichtskosten. Damit wird die Berufung allerdings in diesen zwei Punkten offenkundig noch nicht begründet. Mit dem Berufungsantrag 1 lit. e verlangt der Berufungskläger zudem Unmögliches bzw. Unzulässiges. Die Frist für den Widerruf des am 1. Juni 2018 Vereinbarten ist unbe-nutzt verstrichen; das war Voraussetzung dafür, dass das Einzelgericht die Vereinbarung genehmigen konnte. Im Berufungsverfahren, mit dem die gerichtliche Genehmigung in Frage gestellt wird, kann daher nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Auf die Berufung ist insoweit gar nicht einzutreten.

### **E. 3.3.3**

Das Einzelgericht begründete die Angemessenheit der Vereinbarung mit den Bedürfnissen sowie Interessen beider Parteien und erwähnt namentlich in

- 15 - Bezug auf den nahehelichen Unterhalt auch, es seien in der Vereinbarung ebenfalls die gelebten Verhältnisse berücksichtigt worden (vgl. act. 149 S. 10 f.). Zutreffend verwies es damit darauf, dass sich die Angemessenheit einer Vereinbarung zu den Nebenfolgen der Scheidung an den Bedürfnissen und Interessen beider Parteien zu orientieren hat, sowie an den von den Parteien gelebten Verhältnissen. Der Berufungskläger übergeht das in seiner Berufungsschrift. Er hebt hingegen hervor, der von ihm schon in der Klageantwort gegen Ende 2017 beantragte naheheliche Unterhalt entspreche seiner Situation und seinen Bedürfnissen. Und verlangt heute vor allem in Abänderung der Vereinbarung mit dem Berufungsantrag 1 lit. a, was er schon vor dem Einzelgericht einst wollte (vgl. act. 146 S. 7). Mit dem Abstellen auf bloss die eigenen Bedürfnisse bzw. Interessen und dem Übergehen der Bedürfnisse bzw. Interessen der Berufungsbeklagten ist eine offensichtliche Unangemessenheit der Vereinbarung vom 1. Juni 2018 indes noch nicht im Ansatz dargetan, zumal eine solche – käme es noch darauf an – auch nicht auf der Hand liegen würde. Die Berufung erweist sich daher ebenfalls in die-

sem Punkt als offensichtlich unbegründet. Soweit mit ihr die Genehmigung der Vereinbarung durch das Einzelgericht in Frage gestellt wird, ist die Berufung folglich, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann, gänzlich unbegründet geblieben und daher insoweit abzuweisen.

#### **E. 3.4**

Stichhaltige Anhaltspunkte, die Anlass bieten könnten, vom Ergebnis abzuweichen, das in den vorstehenden Erwägungen gezeichnet wurde, liegen nicht vor. Die Berufung ist daher insgesamt abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das führt zur Bestätigung von Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils.

#### **E. 4**

Das einzelgerichtliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 4 - 6) wird im Quantitativ mit der Berufung richtigerweise nicht beanstandet. Im Übrigen entspricht die Kostenverlegung dem von den Parteien Vereinbarten, das – wie vorhin gesehen – Bestand hat. Mit Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils befasst sich der Berufungskläger ohnehin nicht näher. Es ist das angefochtene Urteil daher auch in diesen Punkten zu bestätigen. Der Berufungskläger unterliegt im Berufungsverfahren vollständig. Diesem Ausgang entsprechend sind ihm die zweitinstanzlichen Gerichtskosten aufzuerle-

- 16 - gen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte. Die Entscheidungsbüchse ist gestützt auf § 4 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zu bemessen; zu berücksichtigen ist dabei, dass der Berufungskläger allein mit seinem Antrag 1 lit. a sich Unterhalt im Umfang von (weiteren) 46 monatlichen Zahlungen von je gut Fr. 5'800.- erstreiten will, der Fall indes keine wesentlichen Schwierigkeiten bot, zumal auf die Berufung in weiten Teilen nicht einzutreten war. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.